

# RS OGH 1989/2/22 9ObA39/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1989

## Norm

ArbVG §105

### Rechtssatz

Es ist nicht erforderlich, daß der gekündigte Arbeitnehmer der Herabsetzung seines Gehalts auf die aktuellen ziffernmäßigen Bezüge des zum Vergleich herangezogenen jüngeren Arbeitnehmers zustimmt. Der Sozialvergleich fällt bereits dann zu seinen Gunsten aus, wenn er einer vertraglichen Herabsetzung seiner Bezüge auf den Betrag zustimmt, der dem zum Vergleich herangezogenen Arbeitnehmer aufgrund der für ihn wirksamen Entgelttrichtlinien, ausgehend von dem beim Gekündigten vorliegenden Kriterien (Alter, Dauer der Verwendung - unter Einbeziehung der Verwendung in der höheren Verwendungsgruppe -, Dauer der Betriebszugehörigkeit etc), zustünde.

### Entscheidungstexte

- 9 ObA 39/89  
Entscheidungstext OGH 22.02.1989 9 ObA 39/89  
Veröff: SZ 62/27 = RdW 1989,231 = WBI 1989,274

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0051501

### Dokumentnummer

JJR\_19890222\_OGH0002\_009OBA00039\_8900000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)